



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## **Merkblatt für Personen mit einem positiven Corona-Schnelltestergebnis**

Falls das Ergebnis Ihres Corona-Schnelltests (in einem Testzentrum oder zuhause) positiv ausfällt, gelten Sie als Corona-Verdachtsfall. Jetzt muss eine Überprüfung Ihres Testergebnisses durch eine von den Krankenkassen finanzierte PCR-Abstrich-Untersuchung vorgenommen werden. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin in Ihrer Haus- oder Kinderarztpraxis.\* Ist dies innerhalb von 24 Stunden nicht möglich, wenden Sie sich für eine Terminvergabe an das Bürgertelefon: 04131-261000 (erreichbar an Wochentagen von 8-16 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10-13 Uhr).

Da jedes Testzentrum (DRK, ASB, Apotheken etc.) Ihren positiven Befund unverzüglich dem Gesundheitsamt meldet, werden Sie spätestens am Folgetag angerufen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wer den positiven Schnelltestbefund zuhause, in der Schule bzw. Kita oder Krippe durchgeführt hat, meldet diesen Befund bitte mittels ausgefülltem [Formular](#) an die folgende E-Mail-Adresse: [schnelltest@landkreis-lueneburg.de](mailto:schnelltest@landkreis-lueneburg.de) oder per Fax an: 04131-261703.

### **Bis zum Anruf durch das Gesundheitsamt Lüneburg gilt für Sie bzw. Ihr Kind folgendes:**

- Vermeiden Sie soziale Kontakte und bleiben Sie zuhause.
- Tragen Sie, auch wenn Sie sich gesund fühlen, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz (OP-Maske bzw. Vlies-Maske) bei allen nicht zu vermeidenden Kontakten.
- Falls Sie erwerbstätig sind, teilen Sie Ihrem Arbeitgeber mit, dass bei Ihnen ein positives Schnelltestergebnis vorliegt und sie eventuell für andere Menschen ansteckend sind.
- Mit den Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes können Sie alle weiteren Fragen zu Quarantäne, Kontaktpersonensituation etc. klären.

Dr. Marion Wunderlich  
Amtsärztin

\* Personen, die im Schnell- oder Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben nach § 4b der Coronavirus-Testverordnung einen Anspruch auf eine bestätigende Testung durch einen PCR-Test. Der Arzt/die Ärztin rechnet die Kosten für die PCR-Kontrolle gemäß § 12 der Coronavirus-Testverordnung (Abrechnungsziffer GOP 88310) ab.